

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

Schriftliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan "Unterer Hillig IV"
der Stadt Zell a. H., OT Unterentersbach (Ortenaukreis)
(bisherige Bezeichnung Änd. u. Erweiter. B-Plan "Unterer Hillig III")
als B-Plan der Innenentwicklung
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hinweis: Die Bebauungsvorschriften werden auf Grundlage der Festsetzungen der ursprünglichen Änderung und Erweiterung B-Plan "Unterer Hillig III" erstellt. Festsetzungen wurden lediglich in den Punkten GFZ, Wandhöhe, Fassade, Dachformen und Regenwasserrückhaltung geändert.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

1.1 "Allgemeines Wohngebiet" (WA)

(§ 4 BauNVO)

- 1.1.1 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet -WA- ausgewiesenen Fläche sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen unzulässig.

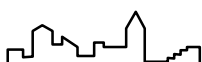
2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird durch Eintrag in die Planfassung als Höhe über Normalnull (NN) festgesetzt.



Mit jedem Baugesuch ist ein Gebäude- und Geländeschnitt mit den genauen Angabe der Erdgeschossfußbodenhöhe im Bezug auf das tatsächliche Gelände und die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche einzureichen. Die Angaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.

2.3 Wandhöhe

Die max. zulässige Wandhöhe der Gebäude, gemessen von OK Erdgeschoss-Fußboden bis Schnittpunkt Außenwand/ Dachhaut darf betragen bei den gepl. Gebäuden der Nutzungszonen 1 und 2 max. 5,50 m

2.4 Firsthöhe

Die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude gemessen von OK Erdgeschoss Fußboden darf betragen bei den gepl. Gebäuden der Nutzungszonen 1 und 2 max. 10,00 m

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 3.1 Für die Nutzungszonen 1 und 2 wird die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
- 3.2 Innerhalb der Nutzungszone 1 sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3.3 Innerhalb der Nutzungszone 2 sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.

4 Beschränkung der Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1 Für die geplanten Wohngebäude innerhalb der Nutzungszonen 1 und 2 wird festgesetzt, dass max. 3 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig sind, wobei die Netto-Wohnfläche einer der Wohnungen max. 40 m² betragen darf.

5 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

- 5.1 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind unter den in § 14 + 15 BauNVO genannten Voraussetzungen zulässig, jedoch nicht auf dem der Straßenseite zugewandten Grundstücksteil zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie.

Dabei können diese untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Dies gilt auch für Elektrizitätsversorgungseinrichtungen, wie Kabelverteilungsschränke in der erforderlichen Anzahl. Die Vorschriften der LBO über Abstandsflächen bleiben unberührt.

6 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 6.1 Die Festlegung der Firstrichtung ist dem "Zeichnerischen Teil" zu entnehmen. Sie kann sowohl senkrecht als auch parallel zur Straße vorgesehen werden.

7 Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 7.1 Im Bereich der Nutzungszonen 1 und 2 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Flächen für Garagen zulässig.

Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

- 7.2 Die Hinterkante der Garage darf die des Wohngebäudes um max. 1,50 m überschreiten.
- 7.3 Der Stauraum vor einer Garage muss mindestens 5,0 m betragen und muss auf dem Baugrundstück selbst liegen.

8 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

8.1 Sichtflächen - S 1

Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die Sichtfelder - S 1 - zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen von Oberkante Fahrbahn, von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Bäume, Lichtmasten und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen jedoch wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

9 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 9.1 Die im Plan dargestellte Verkehrsfläche wird entsprechend baulich verkehrsberuhigt gestaltet.

10 Festsetzungen von Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 10.1 Für die im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesene Bebauung im nordwestlichen Teil des Planungsgebietes sind auf eine Tiefe von 60 m, gemessen senkrecht von der Fahrbahnachse der K 5354, an den jeweils gekennzeichneten Gebäudeseiten nach den Aussagen der "Gutachtlichen Stellungnahme" bei der Erstellung der Gebäude "passive" Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die geforderten Werte der Luftschalldämmung für Gebäudeaußenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind der "Gutachtlichen Stellungnahme" zu entnehmen.

11 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 11.1 Der als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Bereich am nördlichen Rand des Planungsgebietes kann als Grasweg zur Erschließung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke genutzt werden.

12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 1a BauGB)

- 12.1 Die im "Zeichnerischen Teil" zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesenen Flächen dienen als "Ausgleichsflächen" für nicht vermeidbare Eingriffe, die bei der Realisierung des Bauvorhabens entstehen.
- 12.2 Entlang der nördlichen Planungsgebietsgrenze sind in einem ca. 7,50 m breiten Streifen auf privaten Grundstücken einheimische Sträucher und kleinkronige Bäume in einer relativ dichten Gehölzpflanzung zur Einbindung und zum Schutz vor Spritzmittelabdrift anzulegen und zu unterhalten. Das Nachbarrecht ist dabei zu berücksichtigen (siehe dazu auch Artenliste, Nr. A 15 der Festsetzungen).

13 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 25a BauGB)

- 13.1 Grundstücksflächen, die nicht für bauliche Anlagen und Erschließungsflächen genutzt werden, sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen (siehe dazu auch Artenliste, Nr. 15 der Festsetzungen).
- 13.2 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche der einzelnen Baugrundstücke ist mindestens ein einheimischer Laubbaum oder Obstbaum oder alternativ 5 mittel- bis großwüchsige, einheimische Sträucher bzw. dorftypische Blütensträucher anzupflanzen und zu unterhalten (siehe dazu auch Artenliste, Nr. A 15 der Festsetzungen).
- 13.3 Im Bereich des Straßenraumes sind an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten einheimische Bäume anzupflanzen und zu unterhalten. Die genauen Standorte sind im Rahmen der Straßengestaltung festzulegen.
Aus gestalterischen Gründen sind Bäume der gleichen Sorte zu verwenden.

14 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

- 14.1 Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen 12.1 und 13.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke des Ergänzungsbereiches des Bebauungsplanes nördlich der Planstraße B entstehen, zuzuordnen.

15 Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sollten im im Bereich der privaten Grundstücke verwendet werden:

Heimische Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Castanea sativa	- Eßkastanie
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Populus tremula	- Zitterpappel
Quercus petraea	- Traubeneiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde

Obstgehölze:

Verwendung ortsüblicher Sorten

Heimische Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Euonymus europaeus*	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare*	- Liguster
Lonicera xylosteum*	- Heckenkirsche
Rhamnus catharticus*	- Kreuzdorn
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana*	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus*	- Gewöhnlicher Schneeball

Ziersträucher:

Deutzia - Arten	- Deutzie
Forsythia intermedia	- Forsythie
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie
Laburnum - Arten*	- Goldregen
Lonicera ledebourii*	- Heckenkirsche
Philadelphus - Arten	- Falscher Jasmin
Spiraea - Arten	- Spierstrauch
Syringa vulgaris	- Flieder
Viburnum - Arten*	- Schneeball
Weigela - Arten	- Weigelia

Die mit * gekennzeichneten Blütensträucher sind giftig.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Stellplatzverpflichtung

- 1.1 Für die geplante Bebauung in den Nutzungszonen 1 + 2 wird festgesetzt, dass pro Wohneinheit 2 Stellplätze, Garagen oder Carports nachgewiesen werden müssen.

Für Wohneinheiten unter 60 m² Wohnfläche muss nur 1 Stellplatz, Garage oder Carport nachgewiesen werden.

2 Fassade

- 2.1 Die Fassaden der Gebäude sind als Putz- oder Holzfassaden auszubilden. Untergeordnete Fassadenteile aus Beton und Glas sind zulässig.

Ausgeschlossen sind Verkleidungen aus Kunststoff.

3 Dachgestaltung

- 3.1 Bei Einzelhäusern sind Satteldächer, Walmdächer und Satteldächer in Form von gegeneinander versetzten Pultdächern zulässig.

Bei Doppelhäusern sind nur Satteldächer zulässig.

Flachdächer und Zeltdächer sind unzulässig.

- 3.2 Die Dachneigung für Hauptgebäude wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Bei Doppelhäusern beträgt die Dachneigung 40°. Eine Ausnahme davon ist innerhalb der im „Zeichnerischen Teil“ festgesetzten Grenzwerte zulässig, soweit Doppelhäuser mit einer einheitlichen Dachneigung errichtet werden.

- 3.3 Bei den Gebäuden sind als Dacheindeckung nur Tonziegel oder Betondachsteine in roten bis braunen sowie rein grauen Farbtönen zulässig.

Bei untergeordneten An- oder Vorbauten sind auch Dacheindeckungen in Kupfer, Kupferblech, Titanzink und Glas in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Zell a.H. zulässig. Eine glänzende Oberfläche ist dabei zu vermeiden.

Ausgenommen davon sind Solaranlagen.

Nicht zulässig sind schwarze oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen sowie Wellzementplatten.

- 3.4 Es sind Dachüberstände von mind. 0,50 m (waagrecht gemessen) an der Traufe und mind. 0,40 m am Ortgang herzustellen. Nicht zulässig sind senkrecht über die Außenwände heruntergezogene Dachflächen. Dachvorsprünge bis 0,80 m sind generell auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Abstandsflächen nach der LBO bleiben von dieser Festsetzung unberührt.



- 3.5 Dachaufbauten, insbesondere Dachgauben und ähnliche Aufbauten sind zulässig, wenn durch sie die harmonische Gesamtwirkung des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Dachaufbauten sind so zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander harmonisieren und nicht verunstaltend wirken.
- 3.6 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 3.7 Als Dachaufbauten sind nur folgende Formen zulässig:
- giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach, Dreiecksgauben sowie Gauben mit Segmentbogendach
 - Zwerchgiebelgauben
 - Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie z.B. Fledermausgauben,
- sofern die nachfolgenden Einzelfestsetzungen eingehalten werden.
- 3.7.1 Bei allen Gaubenarten muss der Anschnitt des Gaubenfirstes mit dem Hauptdach mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
- 3.7.2 Giebelständige Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
- 3.7.3 Zwerchgiebelgauben dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Das Zwerchgiebeldach muss die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen.
- 3.8 Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Gebäudelänge wird an den Außenkanten des darunter liegenden Vollgeschosses gemessen.
- 3.9 Der Mindestabstand der Gauben vom Ortgang muss 2,50 m betragen. Von der (vom darunter liegenden Vollgeschoss nach oben verlängerten) Gebäudeaußenkante ist ein Mindestabstand von 1,00 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- 3.10 Die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,25 m nicht überschreiten; der Abstand zur Traufe muss bei Schlep-, Giebel- und Dreiecksgauben mind. 1,00 m betragen und ist an der Dachschräge zu messen.
- 3.11 Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken. Glänzende Oberflächen sind dabei zu vermeiden. Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigem, der Farbe der Dachdeckung angepasstem Material zu verkleiden (Kupfer, Blech, etc.)

4 Gestaltung der unbebauten Flächen

- 4.1 Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit als möglich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind die befestigten Flächen auf ein Minimum zu beschränken.

Die befestigten Flächen sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden unbefestigten Flächen auszubilden.

Nicht verschmutzte und nicht versickerbare Oberflächenwässer, von denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, sind in den Vorfluter einzuleiten. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

- 4.2 Nicht bebaute Flächen sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und zu unterhalten. Dabei sollten vorwiegend einheimische Gehölze Verwendung finden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze.

- 4.3 Die befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sind in wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Zulässige Belagsarten sind: Wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster mit einem Fugenanteil über 5 % der Fläche

- 4.4 Die vorhandenen Geländehöhen sind grundsätzlich beizubehalten. Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, können genehmigt werden. Sie sind im Bauantrag darzustellen.

Auffüllungen zwischen straßenseitiger Gebäudeseite und der Straßenverkehrsfläche sind bis auf die Höhe des Straßenniveaus grundsätzlich zulässig.

5 Regenwasserrückhaltung / Zisternen

- 5.1 Auf jedem Grundstück ist in Form einer Retentionszisterne oder eines vergleichbaren Regenrückhaltereaumes ein Retentionsvolumen von mindestens 3 m³ zu schaffen. Ab einer Grundstücksgröße von 600 m² erhöht sich das vorzuhaltende Retentionsvolumen um jeweils 0,5 m³ pro zusätzliche angefangene 100 m² Grundstücksfläche.

Darüber hinaus vorgehaltenes Speichervolumen kann zur Brauchwassernutzung genutzt werden. Der vorzuhaltende Retentionsraum muss in weniger als drei Stunde nach Regenereignis wieder zur Verfügung stehen. Der Drosselabfluss in den Regenwasserkanal muss auf 0,7 l/s eingestellt werden. Der Nachweis ist in den Bauvorlagen zu führen.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Bestimmungen und Hinweise des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg

1.1 Wasserversorgung

Das Baugebiet ist über die zentrale Wasserversorgung mit Trinkwasser zu versorgen. Ausreichende Druckverhältnisse im Leitungsnetz sind sicherzustellen. Die Wasserversorgungsanlage bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung.

Das Rohrnetz im Baugebiet ist so zu bemessen, dass im Hinblick auf die zu erwartenden Bedarfsmengen auch eine Brandwassermenge von mind. 13,3 l/s aus 2 benachbarten Hydranten entnommen werden kann. Hauptleitungen unter 100 mm Durchmesser dürfen nicht verlegt werden. Zweckmäßig wird das Baugebiet durch eine Ringleitung erschlossen.

1.2 Abwasserbeseitigung

Vor der Erschließung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bezüglich der Kanalisation durchzuführen.

1.3 Abfallwirtschaft

1.3.1 Erdaushub

Erdaushub ist auf das unumgänglich erforderliche Maß zu reduzieren.

Unbelastetes Aushubmaterial soll innerhalb des Planungsgebietes zur Geländegestaltung sowie gegebenenfalls zur Erfüllung der vorgenannten Forderungen für das Bauen im Grundwasser verwendet werden. Überschüssiger, unbelasteter Erdaushub ist auf eine kreiseigene Erdaushubdeponie zur Zwischenlagerung anzuliefern.

1.3.2 Auffüllungen

Der Oberboden des Urgeländes darf nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen.

Für Geländeauffüllungen darf nur unbelasteter Unterboden (Erdaushubmaterial) verwendet werden, der nicht durch wassergefährdende Stoffe, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterial oder andere Abfälle und Fremdstoffe verunreinigt sein darf.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender, nicht kontaminierter Bauschutt sowie Straßenaufbruch ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Er darf ohne ordnungsgemäße Aufbereitung nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgräben, ...) verwendet werden.

Die Verwendung von teerhaltigem Straßenaufbruch und verunreinigtem Erdaushub, Bauschutt und Baustellenabfällen zur Auffüllung ist nicht zulässig. Diese Baurestmassen sind in gleicher Weise wie Chemikalienreste etc. nach Durchführung eines Entsorgungsnachweises an eine zugelassene Behandlungs- oder Entsorgungsanlage abzugeben.

1.4 Bodenschutz und Altlasten

1.4.1 Umgang mit dem Boden

Bei Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und - soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

1.4.2 Altlasten, Altstandorte, Bodenbelastungen

Altlasten sind im Planungsgebiet derzeit nicht bekannt.

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

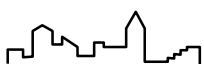
Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2 Hinweis des Landratsamtes Ortenaukreis - Gesundheitsamt

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der nördlich angrenzenden Grundstücke muss mit Düngung gerechnet werden.

3 Hinweis des Geologischen Landesamtes

Der Baugrund innerhalb des Planungsgebietes besteht aus mächtigen Lehmen. Besondere Baugrundprobleme dürften daher nicht auftreten.



4 Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart / Ref. Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5 Hinweis der Netze Mittelbaden GmbH

Elektrizitätsversorgungseinrichtungen wie Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafostationen dürfen in der erforderlichen Anzahl auch in den nicht überbaubaren Flächen ausgewiesen werden.

Freiburg, den 09.11.2016 LIF-ta-ba
 24.02.2017 LIF-ta
 26.04.2017

Zell a.H., den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
 Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
 Planer

.....
 Pfundstein, Bürgermeister

 171Sch05.doc